



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Chris Schulenburg (CDU)

Videoüberwachung von öffentlichen Plätzen in Sachsen-Anhalt durch Kommunen

Kleine Anfrage - **KA 7/4363**

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Viele Kommunen möchten zunehmend Videoanlagen zur Überwachung des öffentlichen Raums einsetzen, um Straftaten wirksam begegnen und Straftäter besser ermitteln zu können. Die Videoüberwachung lässt sich in technischer Hinsicht als Videobeobachtung und als Videoaufzeichnung realisieren.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse darüber vor, wo in Sachsen-Anhalt eine Videoüberwachung von öffentlichen Plätzen durch Kommunen erfolgt?**

Der Landesregierung ist bekannt, dass zurzeit eine optisch-elektronische Überwachung im Bereich des Schlosses Wolmirstedt (Schlossdomäne) in der Stadt Wolmirstedt und im Bereich der Parkanlagen der ehemaligen Landesgartenschau in der Stadt Burg erfolgt. Von der Hansestadt Osterburg (Altmark) ist bekannt, dass die kommunale Vertretung einen Beschluss zur Videoüberwachung eines öffentlichen Platzes gefasst hat. Die Anlage ist jedoch noch nicht in Betrieb genommen worden.

2. **Plant die Landesregierung, den Kommunen in Sachsen-Anhalt eine mit dem Städte- und Gemeindebund sowie dem Landesbeauftragten für den Datenschutz abgestimmte Orientierungshilfe für die Videoüberwachung von öffentlichen Plätzen zur Verfügung zu stellen? Gab es in den letzten 5 Jahren Anfragen der kommunalen Ebene an die obere Kommunalaufsichtsbehörde zur rechtlichen Zulässigkeit einer Videoüberwachung des öffentlichen Raums?**

Eine Orientierungshilfe für die Videoüberwachung von öffentlichen Plätzen ist seitens der Landesregierung nicht geplant. Nach Angaben der oberen Kommunalaufsicht gab es in den vergangenen fünf Jahren keine Anfragen der kommunalen Ebene zur rechtlichen Zulässigkeit einer Videoüberwachung des öffentlichen Raums.

3. **Unter welchen rechtlichen Voraussetzungen und in welchen Grenzen ist nach Auffassung der oberen Kommunalaufsicht eine Videoüberwachung des öffentlichen Raums durch Kommunen zulässig? Welche technischen Voraussetzungen müssen die Überwachungseinrichtungen erfüllen und wie sind ggf. aufgezeichnete Videodaten zu behandeln? Welche institutionellen Beteiligungen müssen hierbei durch die Kommunen eingehalten werden?**

Öffentliche Stellen und damit auch Kommunen haben unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetzes Sachsen-Anhalt (DSAG LSA), der die Regelungen des § 30 des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt fortschreibt, nach wie vor die Möglichkeit, öffentlich zugängliche Bereiche durch optisch-elektronische Einrichtungen zu beobachten, soweit dies zur Wahrnehmung des Hausrechts, zum Schutz des Eigentums oder Besitzes oder zur Kontrolle von Zugangsberechtigungen notwendig ist. Es dürfen dabei jedoch keine Anhaltspunkte bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen Betroffener entgegenstehen. Eine Aufzeichnung wäre dann unzulässig, wenn eine Beobachtung ausreichen würde.

Demgegenüber sind Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen zur Verhütung von Straftaten nach § 16 Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA), der die Datenerhebung unter anderem an gefährlichen Orten und an oder in besonders gefährdeten Objekten regelt, allein der Polizei vorbehalten. Das SOG LSA ermächtigt die kommunalen Sicherheitsbehörden nicht, zur Aufgabenerfüllung Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen anzufertigen.

Vor dem dargestellten Hintergrund kann eine Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Bereiche durch Kommunen mithin allein auf Artikel 6 Abs. 1 Buchst. f der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) gestützt werden, der insoweit durch § 8 DSAG LSA ausgefüllt wird. Dabei ist anzumerken, dass diese Vorschrift ausdrücklich nicht auf die von öffentlichen Stellen in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommenen Verarbeitungssituationen gerichtet ist, sondern ausschließlich der Sicherung der Eigentumsverhältnisse öffentlicher Stellen dient.

Sofern eine Anwendung von Artikel 6 Abs. 1 Buchst. f DS-GVO i. V. m. § 8 DSAG LSA zur Eigentumssicherung im Einzelfall geboten erscheint, sollten etwaige Überwachungsmaßnahmen im Vorfeld mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz abgestimmt werden.

Für erste Informationen hat der Landesbeauftragte für den Datenschutz Sachsen-Anhalt das Kurzpapier Nr. 15 - Videoüberwachung nach der Datenschutz-Grundverordnung auf seiner Internetpräsenz veröffentlicht. Dieses Kurzpapier der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder (Datenschutzkonferenz - DSK) dient als erste Orientierung insbesondere für den nicht-öffentlichen Bereich, wie nach Auffassung der DSK die Datenschutz-Grundverordnung im praktischen Vollzug angewendet werden sollte. Diese Auffassung steht unter dem Vorbehalt einer zukünftigen - möglicherweise abweichenden - Auslegung des Europäischen Datenschutzausschusses.